

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 18.12.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **1. Abschnitt**

#### **§ 1**

#### **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
- (2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die Abgabe zur Post bzw. einem gleichartigen Unternehmen oder die Zustellung durch Boten ist aktenkundig zu machen.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) In der Einladung sind Ort und Zeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Beschlussvorlagen sind beizufügen. Den Mitgliedern des Hauptausschusses werden mit der Ladung zur Stadtverordnetenversammlung die Tagesordnung sowie zur Hauptausschusssitzung nicht vorgelegte Unterlagen zugestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Unterlagen auch nachgereicht werden.
- (5) Die Einladung ist gemäß § 8 der Hauptsatzung spätestens drei Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Tag der Bekanntmachung und der Sitzungstag werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils sind nur allgemein zu bezeichnen, wenn der Zweck der Nichtöffentlichkeit sonst gefährdet ist.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

#### **§ 2**

#### **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 8. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten  
oder
  - b) einer Fraktion  
oder
  - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind diese Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

### **§ 3 Zuhörer**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### **§ 4 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Elsterwerda vom 27.11.2008 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Elsterwerda vom 18.12.2008 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

### **§ 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Anfragen der Stadtverordneten an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim hauptamtlichen Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

(2) In begründeten dringenden Fällen kann eine mündliche Anfrage durch die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung zugelassen werden. Dies gilt auch, wenn infolge Anfragen im TOP Einwohnerfragestunde noch dringender Klärungsbedarf bei Stadtverordneten besteht.

### **§ 6 Sitzungsablauf**

(1) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung treten die Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an ihre Stelle. Sind auch die Vertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dieselbe.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollten in der Regel in folgender Reihenfolge durchgeführt werden (Abweichungen obliegen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung)

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teiles der Sitzung,
- e) Informationen an die Stadtverordneten durch den Bürgermeister,
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teiles der Sitzung,
- g) Behandlung von Anfragen der Stadtverordneten gemäß § 5 der Geschäftsordnung,
- h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung,

- j) nichtöffentliche Informationen an die Stadtverordneten durch den Bürgermeister,
- k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung,
- l) Behandlung von Anfragen der Stadtverordneten gemäß § 5 der Geschäftsordnung,
- m) Schließung der Sitzung.

## **§ 7**

### **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion oder von einem Drittel ihrer Mitglieder muss sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 8**

### **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

## **§ 9**

### **Sitzungsleitung**

- (1) Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm die Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (4) Die Vorsitzende kann Zuhörern, die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgter Mahnung kann die Vorsitzende den oder die Störer durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Abstimmungen**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) der Vorlage oder dem Antrag zustimmen,
- b) die Vorlage oder den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 11 Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Dem Wahlausschuss gehört je ein Mitglied jeder Fraktion an.

(2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.

(5) Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 12 Niederschriften**

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss kurz und sachlich abgefasst werden und enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Anfragen,
- g) Tagesordnung,
- h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- i) Abschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und

k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch die Veröffentlichung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse auf der Homepage der Stadt Elsterwerda. Die gefassten Beschlüsse werden zusätzlich im „Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda“ veröffentlicht. Dabei ist das Abstimmergebnis mit zu veröffentlichen.

(6) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(7) Absatz 6 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(8) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

### **§ 13 Fraktionen**

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 14 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Geschäftsordnung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Zweiter Abschnitt**

### **§ 15 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse durch Mitteilung im „Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda“ unterrichtet werden. Die Tagesordnung soll auf der Homepage der Stadt Elsterwerda veröffentlicht werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

(4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind den jeweiligen Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu

übersenden. Die übrigen Stadtverordneten haben die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Stadtverwaltung.

(5) Stadtverordneten die keiner Fraktion angehören, sind die Einladungen mit Tagesordnung für alle Ausschusssitzungen zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Beschlussvorlagen und Niederschriften werden auf Antrag ausgehändigt.

#### **§ 16 Fachausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf die im § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung festgelegten ständigen Ausschüsse (Fachausschüsse).

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss höchstens so viele sachkundige Einwohner, wie stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss sind.

#### **§ 17 Hauptausschuss**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses fristgerecht (§ 1 Abs.2) zuzuleiten.

(4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern des Hauptausschusses spätestens bis zur nächsten Sitzung zugeleitet. Die übrigen Stadtverordneten haben die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Stadtverwaltung.

(5) Die Regelung des § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 18 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### **§ 19 Personenbezeichnungen, Inkrafttreten**

(1) Alle Personenbezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Sprachform verwandt worden sind, können auch in der jeweils anderen Sprachform verwandt werden.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.02.2004 außer Kraft.

Elsterwerda, d. 18.12.2008

Dieter Herrchen  
Bürgermeister

Anja Heinrich  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung